

Sie haben ~~an~~ Per Markt gegen P. H. H. gegen
M. H. um Kaufmann Brief lüthke Ringen
wichtigsten Lärm vorwurf.

Die Uebertretung wird bewiesen durch den *Pol. Insp. Seidel*

Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund des § ~~der Polizei-~~
~~Verordnung vom~~ § 360ii Reichs-Straf-Gesetz-Buches
eine bei der Stadtkasse hier selbst ~~im Aufsatze & gegen vom Fugas des Rechts Buchs angeordnet~~
zu erlegende Geldstrafe von *vi* Mark, an deren Stelle, wenn sie nicht bei-
zutreiben ist, eine Haft von ~~Tage~~ tritt, festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie inner-
halb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde
schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll
des Gerichtsschreibers, unter Angabe der Gründe, auf gerichtliche Entscheidung antragen.
Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unab-
wendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß
binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung
der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

Marburg, den 8^{ten} *Mai* 1909.

Die Polizei-Verwaltung.



Woj
Zuge stellt am *11. 5. 09.*
Zongel
Polizeisergeant.

An
dem Herrn
Johann Karl Barth

Rathhof 30.
Marburg, den 14^{ten} *5* 1909. *3* M — *2* sind gezahlt

Stadtkasse.
Krauß *Hagemann*